

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Physician Assistance, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH
Standort: Heidelberg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zu ebendieser Hochschule eindeutig in ihrer Außendarstellung dokumentieren. (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)
(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (13.11.2026))
2. Die Hochschule stellt die Durchführung der praktischen Anteile des Studiums nachweislich sicher. Sofern dafür Kooperationen mit Praxiseinrichtungen zum Einsatz kommen, sind diese spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung durch unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen nachzuweisen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)
(verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (15.05.2026))
3. Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum insbesondere im profilbildenden Bereich durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

(verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (15.05.2026))

4. Vor dem Hintergrund von curricular vorgesehenen Übungen praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich weist die Hochschule die für die Umsetzung des Studiengangskonzepts notwendigen räumlich-sächlichen Ressourcen nach. (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)
(verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (15.05.2026))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage 1 zur Außendarstellung (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule stellt den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zur Hochschule Fresenius Heidelberg transparent auf der Internetseite dar."

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und passt diese redaktionell an: "Die Hochschule muss den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zu ebendieser Hochschule eindeutig in ihrer Außendarstellung dokumentieren." Er verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 9-10.

Auflage 2 zur Durchführung der Praxisanteile (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule stellt bis zur Durchführung der ersten praktischen Lerneinheit beider Studiengänge sicher, dass die praktischen Qualifikationsziele bei qualitativ geeigneten Kooperationsunternehmen oder durch geeignete Skills Labs im Raum Heidelberg erreicht werden können."

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Praxisanteile des Studiums für die Umsetzung des Studiengangskonzepts gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StAkkrVO bittet der Akkreditierungsrat darum, die unterschriebenen Kooperationsverträge spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Er erweitert die Auflage entsprechend und passt diese außerdem redaktionell an:

"Die Hochschule stellt die Durchführung der praktischen Anteile des Studiums nachweislich sicher."

Sofern dafür Kooperationen mit Praxiseinrichtungen zum Einsatz kommen, sind diese spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung durch unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen nachzuweisen." Da der Studiengang zum 1. September 2025 starten soll, erkennt der Akkreditierungsrat eine besondere Dringlichkeit für die Erfüllung der Auflage, sodass diese mit einer verkürzten Auflagenfrist von 6 Monaten ausgesprochen wird. Er verweist für die weitere Begründung der Auflage auf den Akkreditierungsbericht, S. 21-28.

Auflage 3 zu fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planung nach, dass das Curriculum durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich des Studiengangs umgesetzt werden kann."

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage angepasst an seine Spruchpraxis. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. Da der Studiengang zum 1. September 2025 starten soll und das Gutachtergremium feststellt, dass die ersten Semester personell nicht hinreichend abgedeckt sind, erkennt der Akkreditierungsrat eine besondere Dringlichkeit für die Erfüllung der Auflage, sodass diese mit einer verkürzten Auflagenfrist von 6 Monaten ausgesprochen wird. Er verweist für die weitere Begründung der Auflage auf den Akkreditierungsbericht, S. 30-33.

Auflage 4 zu den räumlich-sächlichen Ressourcen (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule schafft für die Studierenden eine angemessene Raum- und Sachausstattung mit Blick auf die Übung praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich."

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgesehene Auflage und passt diese redaktionell an: "Vor dem Hintergrund von curricular vorgesehenen Übungen praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich weist die Hochschule die für die Umsetzung des Studiengangskonzepts notwendigen räumlich-sächlichen Ressourcen nach." Da der Studiengang zum 1. September 2025 starten soll, erkennt der Akkreditierungsrat eine besondere Dringlichkeit für die Erfüllung der Auflage, sodass diese mit einer verkürzten Auflagenfrist von 6 Monaten ausgesprochen wird. Er verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 33-36.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

